

Aylap 2

ARCHIKART Flurstücksverwaltung

- Kurzübersicht -

Gemarkung

: Schönwalde

letzte Änderung

: Import vom 06.01.2021

Flurstück

: Schönwalde-3-670

Größe

: 1317 m²

Status

: Aktuell Kataster

Lagehinweise

: Briesener Weg

Abschnitte

: Ifd. Nr. Kürzel

1 42001

Schönwalde-524

Größe m²

Nutzungsart

Grundbuch/Eigentümer : Grundbuch

1317 Strassenverkehr

0004

Bestandsblatt Anteil

1/1

Eigentümer

HTB Grundstücksentwicklung

GmbH, (geb. am 00:00:00)

Breite Straße 98 38640 Goslar

Rechtsverhältnisse

: Grundbuch

Rechtsverhältnis

- keine Einträge -

Sondereigentum

: Grundbuch

Sondereigentum

- keine Einträge -

Sondereinträge

Belastungen

Bemerkung ALB

: - keine Einträge -

Bemerkungen

: - keine Einträge -

Aulap 3

§ 8 Übernahme und Übertragung der Erschließungsanlage

- 1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage übernimmt die Gemeinde die in ihren Zuständigkeitsbereich obliegenden Anlagen in ihre Unterhaltungs- und Baulast, wenn der Vorhaben- und Erschließungsträger vorher
- a) Die von einem Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne übergeben hat;
- b) Die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, daß sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind;
- c) Einen Bestandsplan über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat;
- d) Nachweise erbracht hat über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien, der Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltung;
- e) Die Gemeinde unentgeltlich Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsanlagen geworden ist bzw. zu ihren Gunsten eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen wurde oder wenn bei öffentlichen Leitungen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Baulast, Grunddienstbarkeit oder Wegerecht zugunsten der Gemeinde gesichert sind.
- 2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.
- 3. Die Gemeinde bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Unterhaltungs- und Baulast schriftlich.
- 4. Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Gemeinde; der Vorhaben- und Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu.
- 5. Der Vorhaben- und Erschließungsträger überträgt die Erschließungsflächen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde, sobald die Erschließungsanlagen mängelfrei abgenommen wurden

§ 9 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Vorhaben- und Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe des Wertes der zu erstellenden Erschließungsanlagen durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder Kreditversicherungsunternehmens über die Höhe der Erschließungskosten. Die Bürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben. Die vorgenannte Vertragserfüllungsbürgschaft ist spätestens zusammen mit der schriftlichen Anzeige über den bevorstehenden Baubeginn nach § 3 Nr. 3 dieses Vertrages der Amtsverwaltung vorzulegen. Bis zur Vorlage der